

**06. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychosomatische Medizin“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)
(Wiederverlautbarung)**

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangziel

Der Universitätslehrgang „Psychosomatische Medizin“ hat zum Ziel, ÄrztInnen psychosomatische Kompetenz zu vermitteln, um in ihrer ärztlichen Tätigkeit auch eine psychosomatische Grundversorgung für PatientInnen anbieten zu können. Der Lehrgang vermittelt die für das Österreichische Ärztekammer Diplom „Psychosomatische Medizin“ vorgeschriebenen Lehrinhalte.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychosomatische Medizin“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zu geordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychosomatische Medizin“ umfasst 3 Semester mit Semesterstunden (410 Unterrichtseinheiten). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 1 Semester (30 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosomatische Medizin“:

ÄrztInnen, die in die ÄrztInnenliste der Österreichischen Ärztekammer oder in einer gleichwertigen ÄrztInnenliste im Ausland eingetragen sind und das ÖÄK-Diplom „Psychosoziale Medizin“ oder ein Äquivalent absolviert haben.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Psychosomatische Medizin“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychosomatische Medizin“ umfasst 410 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Medizin der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychosomatische Medizin“ sind folgende Pflichtfächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

FÄCHER/MODULE	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Fach			80	10	250
Theorie Psychosomatische Medizin	Grundlagen der Psychosomatischen Medizin; Diagnose und Therapie psychosomatischer Störungen im Kindes/Jugendalter, im Erwachsenenalter und im Alter	VO	30	3	
	Grundlagen seelischer Funktionen (Affekte, Lernen, Gedächtnis, Krankheitsverhalten und –Bewältigung, Persönlichkeit, Compliance u.a.)	VO	10	2	
	Lebensspannenentwicklung und Krisen	VO	10	1	
	Grundlagen der ärztlich-psychotherapeutischen Methoden	VO	10	2	
	Grundzüge der Psychopharmakotherapie; Krisenintervention und Krisenbetreuung in der ärztlichen Praxis	VO	10	1	
	Ärztliche Ethik und Philosophie; Grundlagen der interdisziplinären Kooperation; Grundlagen der Sexualmedizin und der geschlechtsspezifischen Aspekte in der Psychosomatischen Medizin	VO	10	1	
	Fach			100	5
Praxeologie der Psychosomatischen Medizin	Selbsterfahrung in kontinuierlicher Gruppe	KS	80	4	
	Balint-Gruppe	KS	20	1	
Literaturstudium	Literaturstudiengruppe Psychosomatische Medizin	AG	30	2	50
Praktikum	Behandlung von PatientInnen unter Berücksichtigung psychosomatischer Aspekte und Interventionen (protokolliert und ein schriftlicher Fallbericht), begleitet mit nachzuweisenden 80 UE Supervision- / Balintgruppe und 20 UE Entspannungsverfahren	PR	200	13	325
	Gesamt UE/ECTS/Workload		410	30	750

Der Nachweis von zusätzlichen 80 UE Balintgruppe / Supervision (Gruppenarbeit) der psychosomatischen Arbeit (davon mind. 20 UE Balint bzw. mind. 40 UE Supervision) sowie von 20 UE Entspannungsverfahren ist zu erbringen.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsstelle jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben am Ende des Lehrganges eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:
 - a) erfolgreiche Teilnahme am protokollierten Praktikum einschließlich eines Fallberichtes
 - b) erfolgreiche Teilnahme am Literaturstudium
 - c) erfolgreiche Teilnahme am Fach/Modul Praxeologie der Psychosomatischen Medizin
 - d) eine mündliche Prüfung über das Unterrichtsfach/Modul Theorie Psychosomatische Medizin
 - e) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es folgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend wird bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsstelle die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Der vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 15. Übergangsregelung

Für Studierende, die vor in Kraft treten dieser Verordnung mit dem Universitätslehrgang „Psychosomatische Medizin“ begonnen haben, gilt weiterhin die im Mitteilungsblatt 2008/Nr. 85 vom 17.11.2008 veröffentlichte Variante.